**Beschluss
vom 8. Juli 2024**

Beschluss 2024-91
Archiv 10.01
Dossier 2024-0051

Gebührentarif; Anpassung im Bereich Einbürgerungen

Sachverhalt

Am 1. Januar 2019 trat der Gebührentarif der Gemeinde Wila in Kraft.

Seit 1. Juli 2023 gilt das neue kantonale Bürgerrechtsgesetz. Dieses enthält Bestimmungen zu den Gebühren für Entscheide in Bürgerrechtsangelegenheiten der Gemeinden. Der kommunale Gebührentarif ist entsprechend anzupassen, wobei die effektive Gebührenhöhe jede Gemeinde für sich festlegen kann. Sie muss sich dabei an das neue Bürgerrechtsgesetz sowie an das Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip halten. Mit der neuen Bürgerrechtsgesetzgebung

- gibt es keine Unterscheidung mehr von Ausländerinnen und Ausländern mit und ohne Einbürgerungsanspruch;
- bezahlt die halbe Gebühr, wer bei Einreichung des Gesuchs das 25. Altersjahr noch nicht vollendet hat;
- bezahlt keine Gebühr, wer das 20. Altersjahr noch nicht vollendet hat.

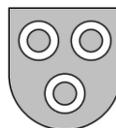
Aufgrund dieser gesetzlichen Vorgaben sowie der Erfahrungen der Gemeindeverwaltung im Einbürgerungswesen und unter Berücksichtigung der erwähnten Prinzipien, sollen die kommunalen Bürgerrechtsgebühren wie folgt angepasst werden:

Neue Fassung**Art. 35 Schweizerinnen und Schweizer**

Einzelpersonen	Fr.	200.00
Ehepaare	Fr.	300.00
Einzelpersonen bis 25 Jahre	Fr.	100.00
Ehepaare bis 25 Jahre	Fr.	150.00
Einzelpersonen und Ehepaare bis 20 Jahre		gebührenfrei

Art. 36 Ausländerinnen und Ausländer

Einzelpersonen	Fr.	750.00
Ehepaare	Fr.	1'000.00
Einzelpersonen bis 25 Jahre	Fr.	375.00
Ehepaare bis 25 Jahre	Fr.	500.00
Einzelpersonen und Ehepaare bis 20 Jahre		gebührenfrei



Beschluss
vom 8. Juli 2024

Bisherige Fassung

Art. 35 Schweizerinnen und Schweizer

Einzelpersonen oder Ehepaare	Fr.	250.00
Miteingebürgerte minderjährige Kinder		gebührenfrei
Bewerberinnen und Bewerber bis 25 Jahre	Fr.	150.00
Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei		

Art. 36 Ausländerinnen und Ausländer

Für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung bis 25 Jahre

Einzelpersonen	Fr.	250.00
Ehepaare über 25 Jahre	Fr.	375.00
Einzelpersonen	Fr.	500.00
Ehepaare	Fr.	750.00
miteingebürgerte Kinder		gebührenfrei

Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung bis 25 Jahre

Einzelpersonen	Fr.	425.00
Ehepaare über 25 Jahre	Fr.	640.00
Einzelpersonen	Fr.	850.00
Ehepaare	Fr.	1'250.00
miteingebürgerte Kinder		gebührenfrei

Beschluss

1. Der Gebührentarif im Bereich IV "Einbürgerungen" wird wie folgt angepasst:

Art. 35 Schweizerinnen und Schweizer

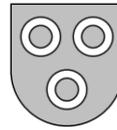
Einzelpersonen	Fr.	200.00
Ehepaare	Fr.	300.00
Einzelpersonen bis 25 Jahre	Fr.	100.00
Ehepaare bis 25 Jahre	Fr.	150.00
Einzelpersonen und Ehepaare bis 20 Jahre		gebührenfrei

Art. 36 Ausländerinnen und Ausländer

Einzelpersonen	Fr.	750.00
Ehepaare	Fr.	1'000.00
Einzelpersonen bis 25 Jahre	Fr.	375.00
Ehepaare bis 25 Jahre	Fr.	500.00
Einzelpersonen und Ehepaare bis 20 Jahre		gebührenfrei

2. Die Änderungen treten rückwirkend per 1. Juli 2024 in Kraft.

3. Gegen den Entscheid kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnliststrasse 71, 8330 Pfäffikon, schriftlich begründet Rekurs erhoben werden. Der Entscheid und die Unterlagen liegen während der Rekursfrist im Gemeindehaus zur Einsicht auf. Die Kosten eines Rechtsmittelverfahrens trägt in der Regel die unterliegende Partei.



Beschluss
vom 8. Juli 2024

4. Die Anpassung des Gebührentarifs ist in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde Wila zu veröffentlichen und in der Sammlung der kommunalen Erlasse nachzuführen.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Gemeindeverwaltung Wila (zum Vollzug).

Gemeinderat Wila


Simon Mösch
Gemeindepräsident


Balz Ziniker
Gemeindeschreiber